

NACHRICHTEN

Auswirkungen des PSG II auf die Pflegebuchführungsverordnung (PVB)

Update der Pflegebuchführungsverordnung



Für die Pflegebuchführungsverordnung gibt es seit Jahresbeginn einige Neuerungen.

Foto: Bacho/Fotolia

Die Pflegebuchführungsverordnung (PVB) gilt seit Jahresbeginn in neuer Fassung. Die meisten Anpassungen betreffen das Pflegestärkungsgesetz (PSG) II und den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.

Von Michael Schultz

München // Seit dem 1. Januar 2017 gilt die Pflegebuchführungsverordnung (PBV) in neuer Fassung. Unverändert bleibt der Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung nach § 75 Absatz 7 SGB XI, gemeinsam und einheitlich Grundsätze ordnungsgemäßer Pflegebuchführung für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zu vereinbaren, bei deren Vorliegen über die Aufhebung der PBV entschieden werden kann. Doch es gibt auch Änderungen.

Die meisten von ihnen betreffen die Anpassung der PBV an das PSG II und den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. So sind zukünftig insbesondere die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI nach einer eigenen Kontenuntergruppe in den verschiedenen Kontengruppen der teilstationären und vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege zu erfassen. Weiterhin werden bei den Kontengruppen der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege die Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45a ff. SGB XI ausdrücklich bei den sonstigen Erträgen aufgenommen. Im Muster des Kostenstellenrahmens für die Kosten- und Leistungsrechnung wer-

den die Kostenstellen 92 (Häusliche Pflegehilfe), 93 und 94 (Teilstationäre Pflege), 95 (Vollstationäre Pflege) und 96 (Kurzzeitpflege) an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Als neue Kostenstelle 97 wird die Rubrik „Weitere Betreuungsleistungen“ neu eingeführt. Außerdem gibt es klarstellende Anpassungen veranlasst durch die Neudefinition der Umsatzerlöse (§ 277 Absatz 1 Handelsgesetzbuch, HGB) mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015.

Die PBV trat bereits am 1.1.1996 als Instrument zur Vereinheitlichung der Buchführung und Rechnungslegung in Kraft. Sie sollte Pflegeeinrichtungen unter anderem dabei helfen, die Transparenz ihrer Kosten und Leistungen zu erhöhen und die zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Fördermittel der Länder für die Investitionsfinanzierung nachzuweisen. Die PBV knüpft dabei an die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften im HGB an und ergänzt diese um spezielle Regelungen, die auf das Vertrags- und Vergütungsrecht der Pflegeeinrichtungen abgestimmt sind. Die Verordnung gilt nur für zugelassene Einrichtungen (§ 1 PBV). Die wichtigsten Vorschriften der PBV betreffen die Buchführung (§ 3) nebst Kontenrahmen, den Jahresabschluss (§ 4) und die Kosten-

und Leistungsrechnung (§ 7). § 9 PBV normiert Ausnahmen von der Pflicht der zugelassenen Pflegeeinrichtungen zur Anwendung der Verordnung. Befreit sind:

- Pflegedienste mit bis zu sechs Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
- teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen,
- vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

Für die Ermittlung der Vollzeitkräfte und der Pflegeplätze sind die Durchschnittswerte im abgelaufenen Geschäftsjahr maßgebend. Die Befreiung gilt nicht für Pflegeeinrichtungen, deren Umsätze aus der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (ohne Investitionsaufwendungen) bei Pflegeheimen 500 000 Euro, bei Pflegediensten 250 000 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigen.

Anwendungsprobleme und Sanktionen

§ 4 PBV geht von der reinen SGB XI-Einrichtung als Normalform aus. Tatsächlich sind die meisten Einrichtungen aber gemischt (SGB V und SGB XI). Bei gemischten Einrichtungen kann der Träger

1. einen auf die Leistungen nach dem SGB XI begrenzten Jahresabschluss (Teil-Jahresabschluss) erstellen oder
2. unter Verwendung der Anlagen 3a und 3b die Erträge und Auf-

wendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, dass sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, haben die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen zu erfolgen.

Der in Anlage 4 PBV vorgegebene Kontenrahmen ist für die Pflegeeinrichtungen verbindlich, enthält aber nur Konten für den Bereich SGB XI. In der Praxis muss deshalb ein Kontenrahmen genutzt werden, der die allgemeinen Konten nach dem HGB mit den besonderen Konten nach der PBV kombiniert.

Werden die zwingenden Anforderungen der PBV nicht eingehalten, liegt bei Kapitalgesellschaften nach § 10 PBV eine Ordnungswidrigkeit vor, die eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro nach sich ziehen kann. Außerdem können sich bei Pflegeeinrichtungen jeder Rechtsform Schwierigkeiten bei der Einzelverhandlung ergeben.

■ Der Autor ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus München, Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche. advisa-muenchen@etl.de, www.advisa-muenchen.de, Tel: 089/7917026